

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.761.311

Wien, am 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde haben am 13. Oktober 2022 unter der Nr. **12690/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bedrohung der Medienfreiheit durch heimische Exekutive?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 11, 14 und 15:

- *Wenn ein gewaltbereiter Mob ein Presseteam bedroht, sollten die Einsatzkräfte aus Ihrer Sicht sicherstellen, dass das Presseteam in Ausübung der Pressefreiheit seiner Arbeit nachgehen kann?*
- *Warum ist das hier nicht geschehen?*
- *Während des Einsatzes konnte den Betroffenen offenbar kein Grund genannt werden, weshalb sie abgedrängt und ihre Identitäten festgestellt wurden. Wie begegnen Sie dem medial kolportierten Vorwurf, dass die Behörden das Vorgehen der Einsatzkräfte nun mit den verfügbaren Strafen nachträglich zu rechtfertigen versuchen?*
- *Wenn ein Presseteam von einem gewaltbereiten Mob bedroht und von den Einsatzkräften abgedrängt wird, sollte das Presseteam aus Ihrer Sicht dafür bestraft werden, dass es „als Fußgänger den vorhandenen Gehsteig nicht benützt“ hat?*

- *Plant das Innenministerium einen Erlass, der bei zukünftigen Demonstrationen den Schutz der Pressefreiheit als Einsatzziel ausdrücklich artikuliert?*
- *Sind Sie als letztverantwortlicher Minister mit dem Vorgehen der Behörden in diesem Fall zufrieden?*
- *Wo sehen Sie Änderungsbedarf?*

Die Pressefreiheit ist eine der wichtigsten Errungenschaften unseres demokratischen Republikverständnisses. Im konkreten Fall waren die Vorgänge dadurch geprägt, dass gleichzeitig die Versammlungsfreiheit sichergestellt werden musste, die Pressefreiheit sichergestellt werden musste und hinzukommend auch noch die sonstigen Normen und Regeln des österreichischen Rechtsstaates zu beachten waren.

Selbstverständlich werden die dabei gemachten Erfahrungen evaluiert und fließen in zukünftige Ausbildungen und Planungen ein.

Zur Frage 5:

- *Welche gesetzlich [sic!] Grundlage gibt es für die Forderung, dass ein Pressteam bei einer Demonstration den vorhandenen Gehsteig benutzen muss und wie soll Ihrer Ansicht nach in Zukunft journalistische Berichterstattung von Demonstrationen ermöglicht werden, wenn die Straße nicht betreten werden kann, auf der die Versammlung stattfindet über die berichtet werden soll?*

Ein Gehsteig bzw. Gehweg ist, wie die Fahrbahn, ein Teil der Straße. Gemäß § 76 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung haben Fußgänger grundsätzlich auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen. In Bezug auf eine journalistische Berichterstattung von Versammlungen wird das Abweichen von dieser Verkehrsregel in Bezug auf den Schutzzweck der Norm und die Ausübung des Grundrechts der Pressefreiheit im Verwaltungsstrafverfahren geprüft werden.

In diese Prüfung wird selbstverständlich die Bedeutung der Pressefreiheit und der Schutz der Journalistinnen und Journalisten einfließen.

Zur Frage 6:

- *In der Anzeige gegen Michael Bonvalot wird ihm vorgehalten er habe die Kundgebung gestört. Ist eine Berichterstattung durch akkreditierte Journalisten in Ihren Augen eine Störung oder worin genau begründet sich die behauptete Störung?*

Das Verhalten der genannten Person und seiner Begleiter führte zur Störung einer angezeigten und friedlichen Versammlung und war objektiv geeignet, Ärger zu erregen und hat auch tatsächlich bei den Teilnehmern der Versammlung Ärger erregt. Durch das ständige Unterschreiten des sozial üblichen Abstands zu den die Versammlung sichernden Exekutivbediensteten, in Verbindung mit Wortkonfrontationen, kam es zu einem Stören der öffentlichen Ordnung.

Zur Frage 7:

- *Das Tragen einer FFP-2 Maske wird in der Anzeige als „Vermummung“ klassifiziert. Teilen Sie diese Einschätzung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Situation und der mutmaßlich vielen ungeimpften Personen auf der genannten Versammlung? (Anm.: In jüngerer Vergangenheit war das Tragen von FFP-2 Masken bei Versammlungen zeitweise sogar Pflicht)*

Durch das Tragen der Masken waren die Gesichtszüge dieser Personen nicht mehr erkennbar, sodass formal eine Übertretung gemäß § 2 Abs. 1 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz vorlag. Im Hinblick auf die aktuelle epidemiologische Situation wurde vom Polizeikommissariat Innere Stadt von einer Verfolgung der Übertretung Abstand genommen.

Zur Frage 8:

- *Wer war der Einsatzleiter bei der genannten Versammlung, der das Vorgehen der Einsatzkräfte angeordnet und damit zu verantworten hat?*

Behördlicher Einsatzleiter war der Landespolizeipräsident. Die Identitätsfeststellung wurde von einem Abschnittskommandanten, der die Störung der öffentlichen Ordnung wahrnahm, angeordnet.

Zur Frage 9:

- *Ebenfalls in der Anzeige wird festgehalten: „Nach Beendigung der AH (Anm.: Amtshandlung) wurde via Funk durchgegeben, dass die I-Feststellungen (Anm.: Identitätsfeststellungen) unverzüglich einzustellen sind. Durch wen dieser Funkspruch abgesetzt wurde, kann nicht angegeben werden.“*
 - a. Wurde von den Einsatzkräften festgestellt, dass die Identitätsfeststellungen nicht rechtmäßig erfolgt sind?*
 - b. Wieso kann nicht angegeben werden von wem dieser Funkspruch abgesetzt wurde?*
 - c. Können Sie veranlassen dass aus den Einsatzprotokollen diese Information erhoben wird?*

Es lag keine diesbezügliche Feststellung vor, der Funkspruch wurde vom Einsatzstab abgesetzt.

Zur Frage 10:

- *Wie wollen Sie in Zukunft Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger („Pressefreiheit“) bei Demonstrationen - insbesondere gegen die Corona-Maßnahmen - besser schützen?*

Der Schutz der Pressefreiheit ist – unabhängig vom Thema der Versammlung – eine wesentliche Aufgabe, welche weiterhin verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Von den Landespolizeidirektionen werden, so wie bisher, anlassbezogen Medienkontaktbeamte eingesetzt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Erhalten die Einsatzkräfte in ihrem Einsatzbefehl individuelle Informationen zu konkreten Journalist: innen?*
- *Haben die Einsatzkräfte in ihrem Einsatzbefehl zur Versammlung am 10.9.2022 individuelle Informationen zu Michael Bonvalot erhalten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nein, es erfolgen keine individuellen Informationen.

Gerhard Karner

